

nehmen. Es entscheidet hier das Herkommen, und in dessen Ermangelung das gemeine Lehnrecht.

16. Erbpacht-Güter.

Es finden sich dieser Güter hin und wieder in der Grafschaft Mark. Dieselben sind, sofern sie vor Promulgation des allgemeinen Landrechts verliehen worden, nach dem Herkommen und den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privat-Rechts, da es an Landes-Gesetzen in diesem Betreff mangelt, zu beurtheilen. Die nach Einführung des allgemeinen Landrechts errichteten Erbpachten gehören selbstredend unter die Verfügungen von Th. 1, Tit. 21. §. 187 ff.

17. Leibpacht-Güter und Zeitpacht-Güter.

Dieses sind solche Güter, die auf bestimmte Zeit — Lebenszeit, oder gewisse Jahre — ausgethan sind, ohne unter das hergebrachte Institut der Leib- oder Zeit-Gewinn-Güter zu gehören. Sie fallen ganz dem gemeinen Recht anheim, da sie kein besonderes Institut bilden.

18. Einwohner, Brinkfiser, Beitieger.

Unter diesen und ähnlichen Benennungen, sagt Rive ⁴³⁾, kommen die Bewohner kleiner, gewöhnlich in einem kleinen Hause und einem Garten bestehenden Rustikalstellen vor, welche bei ablichen Häusern und bei großen Kolonien errichtet sind, um Tagelöhner und Dienstleute zur Hand zu haben. — Selbstredend sind diese Verhältnisse lediglich nach den geschlossenen Verträgen und in deren Ermangelung nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen über Superficies, Zeit- und Erb-Pachten zu bestimmen.

42.

II. Die Soester Börde.

Soest und seine Börde haben ursprünglich aus fünf Haupthöfen bestanden, nämlich aus den Oberhöfen Distinghausen, Borgelen, Hattorp, Elfedehusen und Gelimene ^{43 a)}. Schon im 13. Jahrhundert finden wir diese unter dem obersten Erzbischoflich-

43) S. 206.

43^{a)} Pfönnen und Heppen waren auch Oberhöfe, ich habe aber keine urkundliche Nachrichten darüber.

Kölnischen Schulden-Amt in Soest — *Villicatio officii Scultetatus Susatensis* — vereinigt. Eine Urkunde bei Kindlinger ⁴⁴⁾ führt die Einkünfte dieser Haupthöfe summarisch auf, gibt aber zugleich an, wie diese an den Erzbischöflichen Kriegerstand in jener Gegend — z. B. die *Castrenses* in Hovestad — gleich abgegeben werden. In jener Urkunde aus den Zeiten von 1275 bis 1332 ist übrigens schon bemerkt, wie dadurch, daß die *opidani susatenses* mehrere Mansos aus den Oberhöfen erworben und nun die Pflichten der Hofleute nicht erfüllen wollen, allmählig die ganzen Rechte der Oberhöfe untergehen. In der That sind die Oberhöfe auch eingegangen.

Wie die Stadt Soest entstanden, ist in Dunkel gehüllt. In einer Urkunde von 1166 ⁴⁵⁾, wo der Erzbischof das auszubehaltende Gehalt Althof bei Soest zu einzelnen Mansis in Zins ausstut, wird der Einwilligung der Soester *familia* — »*totius Sosaciensis familiae consilio*« — erwähnt. Die Stadt, oder vielmehr ein bedeutender Theil derselben, scheint also, wie so manche andere, ursprünglich eine Gemeinde Höriger gewesen zu seyn. Bekanntlich bildeten die Handwerker auf den Villen häufig die erste Grundlage der Städte. Aus der späteren Soester Verfassung wird wahrscheinlich, daß ursprünglich zwei Gemeinden nebeneinander bestanden, die Familie der Hörigen nämlich, die Handwerker, welche später 9 Zünfte bildeten, und die Gemeinde der Freien; in Soest bestand nämlich außer den 9 Zünften die »Gemeine,« wozu alle Bürger gehörten, welche nicht Genossen der Kämter oder Zünfte waren; diese Gemeinde ward »Stahlgadums-Gesellschaft« ⁴⁶⁾ genannt, und hatte ihren eigenen Versammlungsort und einen eigenen gewählten Groß-Richtmann, der gleich dem Groß-Richtmann der 9 Kämter den Magistrats-Sitzungen beiwohnte ⁴⁷⁾. Daß übr-

44) Münsterische Beiträge Bd. 3. Abth. 1. Urk. No. 102 S. 262 ff., hier abgedruckt in der Beilage 35.

45) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 2. Urk. No. 32. S. 196.

46) Oder vielmehr „Stahlgadum“ S. Soest. Polizei Ordnung von 1650. Tit. XIII. S. 311.

47) Geck Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soesterörde S. 124. Die Etymologie von

genz die Stadt aus sechs Höfen zusammengewachsen, geht daraus hervor, daß diese sechs »Höfen« noch bis in die neuere Zeit als eigene erste Bestandtheile der Stadt bestanden ⁴⁸⁾.

Ueberhaupt finden sich in Soest und seiner Börde ⁴⁹⁾ historisch Freie und Hörige. Die vielen Freigerichte weisen schon auf die Freien hin. In Soest selbst waren mehrere Freistühle, »Item einer tho Soist up der Drappen vor dem Rhat-
»huyße. Item einer tho Soist up dem Rhatuyß vor der
»Koden taffelen. Item einer vor der Elwerkes porten up dem
»wedde pote. Item einer tho lutken annepen up dem Brinke
»au den Hellwege, da sich thom minsten twe gerichtē geböhren
»tho halden binnen jahrs dat eyne na sunte Michelis Dage,
»und dann sullen die Bureshop uth den twe Kaspelē Welwer
»und Swewe na alder gewonheit dair syn, dat ander gerichtē
»kort na Paschen ⁵⁰⁾.« — Bei der Erwerbung einiger Aecker

„Stahlgadam“ weiß ich nicht, man möchte denn auf Stuhl (Freistuhl) und Vergaderung (Vereinigung) ratthen. — Ob hier etwas Aehnliches, wie die „Richterjegge“ in Rd'n, vorgelegen? S. Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. 2. S. 181 ff.

48) Geck S. 121.

49) Ueber die Etymologie dieses Wortes streitet man. Viele glauben, flache und fruchtbare Gegenden seyen Börde genannt; s. *Emminghaus Memorabilia Susatensia* p. 4. Not. f. Allein es giebt solcher Gegenden so sehr viele, welche diesen Namen nicht haben. Geck S. 3. rath auf „Behörde, zur Stadt gehörig.“ Da nicht Alle hiermit einstimmen möchten, so schlage ich vor, Abgabebezirk zu nehmen, von büären, heben, was im gemeinen Leben noch häufig vorkommt. Da das oberste Schuldenamt in Soest, die Hebebezirke — die Curtes — aber außer Soest waren, so dürfte eine solche Ableitung nicht zu verwerfen seyn.

50) Siehe das gerichtliche Verzeichniß der freien Stühle der Freigrafenschaft von Soest und der Renten eines Soester Freigrafen (von 1505) in *Troß Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Femgerichts* S. 62. Ueber den Freistuhl zu Ostfönnen enthält dieses Verzeichniß folgende schöne Antiquität: „Item ein
»tho Ostfönnen in des Wulves hove achter dem Huiße under den
»appelbome na Soist wart. Item dair geboirt den Quisherrn

zu Meiningen durch das Stift des heiligen Patroklus 1177 findet sich, daß Heinricus, cognomento Murzun, eodem tempore apud eundem locum *super Liberos et Liberorum agros Comicia positus*, quicquid juris in praenominatis agris habebat, quod ad fiscum regium pertinebat, in manus nostras (des Erzbischofs) resignabat ⁵¹). — Nach einer Urkunde aus den Jahren 1181 bis 1141 ⁵²) wurden mehrere Freie Dienstleute und Wachszinfige des heiligen Patroklus. Dieser Heilige ebirte zwischen den Jahren 1142 und 1150 ein eigenes Recht für seine Wachszinfigen ⁵³). — Das Daseyn der Hörigkeit, selbst in der Stadt Soest anerkannt, weist sich durch Urkunden aus. Im Jahr 1309 erklärt der Miles Henfried von Erwitte, da Cunegundis uxor Johannis dicti Gyleman oppidani Susaciensis ex conditione sui status nostrae fuisset astricta servituti, habe er auf Vermittelung Roberti Ferver et Wichmanni de Hervorde civium Susaciensium auf sein Recht,

„de up den Hove wonet, de tafeln tho bereiden und wannehr dar
 „ein Brygreve und Stoilhere der van Soist dat gericht aldaer
 „besetten hebben, dan geböhrd denselbigen de up den Hove wonet,
 „ein niggen becker mit wyne, ein gebraden hoen, und vort twe
 „pennige wegge tho bringen, Item denselbigen geböhrd vor alle
 „vryge Stoele der van Soist tho gainde, Item wannen ein
 „husherr, de up denselbigen hofte wohnet, he sy we he sy de
 „enne Jundfrauen edder vrowen thoo hilligen Ehe nimbt, so
 „geboret einen vrygreven von Soist deselvige Brud tho empfan-
 „gen vor dem Hove und nehmen sey bi eren arme und leiden
 „sey up erm Brutstoil, und gaen by sey sitten, und dan geböhrd
 „dem vrygreven von Soist von dem Hushern und Brud twe
 „nigge hantschen, einen gülden, dair des Kayfers edler Königs
 „munte inne stan, einen niggen bicker mit Rynischem wyne, und
 „ein gebraden Hoen. Item yt en sal gheyn man op dem Hove
 „wohnen, de eygen offte unechte sy, mer he sal so gekleidet syn,
 „dat he vor alle vrygestoole, wo vurf moge gehen. Item up
 „der vurf Hove hevet niemand gebott noch verboth mit ghenner-
 „ley Recht, den allein ein vrygreve der van Soist.“

51) Bei Kindlinger Geschichte von Volmestein Bd. 2. Urk. No. 6. S. 32. Siehe auch die Note a. Kindlingers S. 34.

52) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 2. No. 24. S. 168.

53) Bei Kindlinger S. 172. Hier Beilage 36.

si quod nobis in dicta Cunegundi et suis pueris tam natis, quam nascituris competebat, vel competere posset, gegen eine bezahlte Summe verzichtet⁵⁴). Mehrere solcher Loslassungs- und Verkaufs-Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert, welche den Loslassenden oder Verkaufenden »jure »servilis conditionis« angehörten, finden sich bei Pottgießer⁵⁵). Bei einer Loslassung von 1359 heißt es: »da mine vultschuldig »eygen weren.« —

In Soest waren, wie in anderen Städten, die zwei Gerichte des Vogts und des Scultetus⁵⁶). Dreimal im Jahre hielt der Vogt ein ungebotten Ding, dem Alle folgen mußten⁵⁷). Diese Vogts-Gewalt stand dem Grafen von Arnberg als Lehnsträger des Reichs zu⁵⁸). Im Jahre 1278 erwarb das opidum Susatiense diese Advokatie »cum banno et jurisdictione et cum universis attinentiis« vom Grafen Ludwig

54) Bei Pottgiesser de statu servorum p. 922.

55) P. 920—927.

56) Jus Susatense antiquissimum (bei Emminghaus p. 101): „Cum „tria sint oppidi susatensis judicia, Praepositi, (Archidiaconats- „Gerichtsbarkeit), Advocati et Scultheti.“ Uebrigens bestand auch noch ein Gericht des Gografen, wovon das Jus antiquissimum sagt: „Omnis causa infra bannum nostrum, quam vel „mors punit vel detruncationem membri meretur, ad judicium „pertinet advocati, nisi prius fuerit proclamatum ad judicium „rurenensis Gogravii.“

57) Ibidem p. 102.: „Advocatus Susatensis de jure tribus vicibus „in anno judicio suo praesidebit. Et hoc certis temporibus, „videlicet secunda feria et III. post octavam Epiphaniae. Item „II. feria et III. post Quasimodogeniti. Item II. et III. feria „post nativitatem sancte Marie.“

58) Im Lehnbrief von 1338 (bei Rindlinger. M. Beitr. Bd. 2. Urk. 56. S. 323.) lehnt Kaiser Ludwig den Grafen Godfried von Arnberg mit den aus der väterlichen Erbschaft herrührenden Lehnen, insbesondere „Advocatiam in Susato.“ Eichhorn irrt daher, wenn er — in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 2. S. 235. — voraussetzt, daß die Vogtei in Soest dem Erzbischof von Köln in sehr frühen Zeiten übertragen worden; wenigstens sehe ich nicht ein, wie dieses mit obiger Belehnung zu vereinigen.

von Arnberg in feudo absoluto⁵⁹⁾, und zwar wurden zwölf opidani ausgeschieden, welche die Belehnung erhielten, und immer durch Präsentation des Raths für die abgehenden vollzählig zu erhalten waren. Zugleich versprach der Graf, die Freygedinge in der Nähe von Soest nicht hegen, und keinen der Soester opidani vor ein solches Gericht außerhalb der Mauern von Soest ziehen zu lassen. — Die Stadt schritt in ihrem Streben nach Unabhängigkeit fort, sie erwarb 1328 die Freigrasschaft Nudenberg vom ndbilis vir Godefridus de Roddenberge durch Kauf um 600 Mark⁶⁰⁾. 1369 erwarb sie auch die Freigrasschaft Heppen vom Erzbischof von Cöln als Nachfolger des Grafen von Arnberg pfandweise um 500 Mark⁶¹⁾. Beide Grasschaften wurden fortan meist an Eigenfreigrafen verliehen⁶²⁾ und es entstand allmählig der Name und der Begriff der Freigrasschaft Soest⁶³⁾. — In der alten Schrae heißt es nun auch §. IV.⁶⁴⁾: »Vort mer. so sind »drey Gherichte binnen der Stat. dat eyne unses Heren von »Colen. dat andere des Provestes von Suss. Unde dat derde »des Kaydes.« — Das Schulden- und das Go-Gericht scheinen übrigens in das Gericht der vier Bänke zusammengefloßen zu seyn, wenigstens wird dieses aus der sogenannten Forma des gemeinen Gerichts-Prozesses, in dem Gerichte vor den veer Bänken gehalten, wahrscheinlich, indem hier im Tit. III.⁶⁵⁾ der Richter Gogreve genannt, und Tit. XI. eines jährlich auf St. Ulrich in Gegenwart der 3 Schulden von Osterhausen, Borgelen und Hattorp zu haltenden Gerichts —

59) Bei Kindlinger M. Beitr. Bd. 2. Urk. 85. S. 216.

60) S. Urkunde bei Troß S. 10, 11.

61) S. Urkunde bei Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 2. No. 170. S. 474.

62) Troß S. 10, 11. Andopen ist vermuthlich ein anderer Name für Nudenberg, da grade, nachdem Nudenberg und Heppen erworben, der Freigraf 1371 „in unser grasschappen to Andopen und to Heppen dwer sey beyde“ ernannt ward.

63) Troß S. 58, 59, 60 ff.

64) Emminghaus. p. 139.

65) Emminghaus. p. 399.

wahrs⁶⁶⁾ einlich der einzigen Reliquie des mit den Höfen natürlich von selbst eingehenden Gerichts — erwähnt wird ⁶⁶⁾. Der Richter zu den vier Bänken wurde übrigens der Grofrichter genannt, dessen Competenz beschränkt war, und dessen Urtheile vor dem Rath-Gerichte gescholten werden konnten ⁶⁷⁾.

Soest war sonach auf dem besten Wege zur freien Reichsstadt, und gewiß nichts weniger als geneigt, sich wie eine gewöhnliche landsäßige Stadt die Ausdehnung der Gewalt gefallen zu lassen, die Kurköln versuchte. In dem hierüber entstandenen Kriege war Soest genöthigt, sich dem Schutze der Herzoge von Cleve zu unterwerfen. Die sogenannten *pacta ducalia* ⁶⁸⁾ hielten die Rechte der Stadt aufrecht. Soest erhielt eine gewisse Selbstständigkeit.

Das Verhältniß der Stadt zur Börde hat sich historisch aus dem gemeinschaftlichen Verbande in dem Haupt-Schulden-Amt in Soest, sodann durch die Erwerbung der Vogtei und Frei-Gravität entwickelt. Hierin lagen zwar nur einzelne scharf bestimmte Rechte, allein sowie fast überall aus der Vogtei die Landesherrschaft entstanden, so hatte hier Soest wenigstens, während der Landesherr um die Börde sich nicht kümmerte, Gelegenheit genug, seine Rechte durch allerhand allmähliche Ausdehnungen einem quasi-landesherrlichen Verhältniß näher zu bringen. Auch die Steuern, die Soest im Ganzen — ein Zehntel der von Cleve und Mark verwilligten — zu zahlen hatte, wurden vom Magistrat subrepartirt. Daß der Magistrat aber hiebei späterhin die ganze Contribution auf die Börde allein vertheilte, die Stadt also befreite, ja sogar noch eine bedeutende Mehr-Summe auf die Börde vertheilte, um damit die städtischen Kommunallasten zu bestreiten, so daß z. B. von 1700 bis 1715 jährlich gegen 3 bis 6000 Thaler Kontributions-Ueberschuß für die Stadt-Kämmerei-Kasse verwandt worden ⁶⁹⁾ — das sind Anmaßungen, die wahrscheinlich in

66) Ibid. p. 413.

67) Ibid. p. 27.

68) *Emminghaus*. Docum. P. II. p. 21. sqq.

69) *Geß* S. 110. 111.

der Vogtei nicht lagen, und die auch der Landesherr nie ausdrücklich gebilligt hat. Freilich schloß der Soester Magistrat am 10. Juni 1688 mit dem Großrichter Schmiß — dem einzigen eigentlich landesherrlichen Beamten in Soest — einen Vertrag insbesondere auch darüber ab, daß er sich um das Kontributionswesen nicht bekümmern, sondern die Beschwerden an den Magistrat verweisen und die Beschwerenden zum Gehorsam gegen den Magistrat ermahnen solle ⁷⁰). Allein der Churfürst erwiederte hierauf am 12. November 1690:

»Daß bei dem 7. Artikul Wir gleichwohl einen wie den
 »andern Weg gnädigt wollen, daß, wenn über unsre gnä-
 »digste Zuversicht in dem Kontributionswesen der Stadt-
 »Magistrat zu Soest den Klagenden keine Remedirung schaf-
 »fen, demselben seines Beschwerß halber bei Uns und Unserer
 »hiefigen (Cleve) Regierung sich anzugeben und Remedirung
 »unterthänigt zu suchen frei bleiben solle.«

70) §. VII.: „Als auch einige Zeithero in dieser Stadt Mißverstand,
 „Irrungen und Klagten, wegen der Kontribution und modi con-
 „tribuendi gewesen, indem ein Theil der Bürger bald dieses,
 „der andere ein anderes vorgeschlagen, endlich gleichwohl der
 „Magistrat mit Belieben zu den gemeinen Anlagten gehöriger
 „Deputirten das Kontributions = Wesen dahingenommen, daß
 „sowohl das Catastrum der Stadt als über die Börde mit gehö-
 „rigen Fleiß revidiret und zu möglicher Gleichheit nach eines
 „jeden Kontribuenten Stand und Beschaffenheit eingerichtet, gleich-
 „wohl sich einige darüber beschweren, und schwerlich zu hoffen,
 „sonderlich in diesen elenden Zeiten, da jährlich die Land-Steuer
 „und gemeine Auflagen sich erhöhen, daß Schaz oder Kontribu-
 „tion allen und jeden nach Gefallen zu benahmen stehet, sondern
 „vielmehr zu bedenken, daß anjeko oder künftig bei abermahliger
 „Revision oder Kollektion der Rollen etliche beerbte der Bauer-
 „Güter und Bürger oder Bauern zur Opposition können ange-
 „leitet und gestärket werden; so hat sich der Richter bei diesem
 „Punkt williglich erboten und hiermit zugesagt, weil seine Amts-
 „Antecessores der Kontributions = Kollekten = Accis = Sachen sich
 „nicht angenommen, als wolle er auch darinne niemanden bei-
 „pflichten, oder zur Weiterung verständig seyn, sondern alle und
 „jede Burgere und Eingeseffene auch beerbte hiesiger Bauer = Gü-
 „ter, so sich etwan der Oblasten halber beschweren mögen, an den
 „Magistrat verweisen, daß sie dessen Vorschläge und Schluß wegen
 „gemeiner Oblagen gehorsamlich annehmen und einfolgen.“

Wenn also die Stadt späterhin mitunter auch selbst für die Steuern Rath geschafft hat, so hat sie wohl nur ihre Schuldigkeit gethan, und nicht dadurch Forderungen an der Börde erworben, wie dieselbe nach Geck⁷¹⁾ jetzt behauptet.

43.

Was nun den bäuerlichen Besitz betrifft, so hatten die oben genannten Haupthöfe sich aufgelöst, hofhörige Güter kamen daher nicht mehr vor. Ebenfowenig erblickt man mehr eine eigene Gemeinde Wachsziñfiger. Die persönliche Hörigkeit hatte längst aufgehört, und es sind die ihr früher Unterworfenen, wenn sie nicht freigelassen, auf den verhältnismäßig wenigen Leibeigenthums-Gütern der Börde zu suchen. — Folgendes sind die Bauerngüter, wie sie seit den letzten Jahrhunderten vorkommen.

1. Freie oder Erb-Güter.

Wir brauchen uns hier nur auf den oben §. 41 bei der Grafschaft Mark angegebenen Begriff dieser Güter zu beziehen, welche in denselben Verhältnissen, wie die Cleve-Märkischen, standen, insbesondere auch wegen der Untheilbarkeit und Abfindung⁷²⁾. Es waren übrigens verhältnismäßig wenige Erb-Güter vorhanden.

2. Zins-Güter.

Auch hier können wir uns auf das oben §. 41 Gesagte beziehen. Insbesondere müssen wir aber den Ansichten Geck's⁷³⁾, daß bei den auf Gemeinheit- oder Dorfs-Gründen angebauten Brinkstzer-Stellen, deren Besitzer für die ihnen abgetretenen Hausplätze und den dazu verliehenen Grund zum Hofraum oder Garten, sowie für das Recht zur Mithude auf der Dorfs-Gemeinheit oder Waldemei, einen jährlichen Grundzins und ein Hudegeld zur Dorfschaftskasse entrichten müssen, eher ein Erb-zins-Gut, als ein Zins-Gut, anzunehmen sey, widersprechen.

71) S. 112. Es sei denn, daß die Accise-Verfassung von 1713 ab eine andere Beurtheilung des Verhältnisses herbeiführte.

72) S. Geck S. 373. 374.

73) S. 376.